



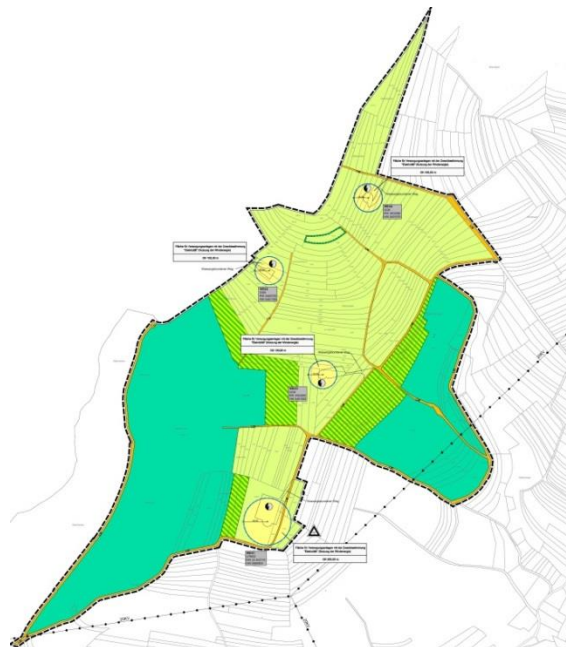
Bebauungsplan "Windpark Schössbusch"

1. Änderung

in der Gemeinde Olsbrücken
Kreis Kaiserslautern

Textliche Festsetzungen

(Die Änderungen der 1. Änderung werden fett und kursiv dargestellt.)



März 2015



Auftraggeber

Ortsgemeinde Olsbrücken
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 56
67737 Olsbrücken

Olsbrücken,

den

Herr Peter Hesch
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im März 2015

(Stempel, Unterschrift)



1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch

(§ 9 BauGB, BauNVO)

- 1.1 Die maximal zulässige Anzahl von Windenergieanlagen wird auf vier Stück begrenzt. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, einschließlich der Spitze der Rotorblätter in der höchsten Stellung (einschließlich Nebenanlagen) darf **für die Standorte WEA2, WEA3 und WEA4** 100,00 m **für die Anlage WEA 1 maximal 200 m** über der gewachsenen Geländeoberfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht überschreiten.
- 1.2 Die Errichtung/ein Repowering von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO zulässig. In die Luft ragende Bauteile dürfen dabei nachbarschaftlichen und sonstigen Belangen nicht entgegenstehen. Vorhandene Anlagen müssen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 zuvor demontiert werden. Bei Nutzungsaufgabe sind die Fundamente der Windenergieanlagen zu entsorgen und das Gelände ist in den Ursprungszustand zurückzuführen.
- 1.3 Die Bauflächen dienen als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" (Nutzung der Windenergie) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.
- 1.4 Innerhalb der Baugrenzen sind jeweils nur eine Windenergieanlage, eine Trafostation und eine Nebenanlage zulässig gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB.
- 1.5 Vorhandene landwirtschaftliche Wege dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 für die Andienung genutzt werden. Zusätzliche Aufstell- und Erschließungsflächen (Lager- und Montageflächen gemäß Planeintrag) sind im notwendigen Maß zulässig. Diese sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen und durch den Betreiber zu unterhalten. Bei Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen sind die zusätzlichen Aufstell- und Erschließungsflächen entsprechend dem Ursprungszustand zurückzubauen.
- 1.6 Die Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermischen Anlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.



2. Umweltbezogene Festsetzungen

- 2.1 Die Windenergieanlagen des Windparks Schössbusch sind gemäß § 5 BImSchG i. V. m. den in Nr. 6.1 der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerten für benachbarte Siedlungsgebiete so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
- 2.2 Die maximale Schattenwurfdauer auf die benachbarten Wohngebiete darf 30min./Tag nicht überschreiten.
- 2.3 Zur Kompensation des Eingriffes werden landespflegerische Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 1656/3 in der Gemarkung Frankelbach festgesetzt. Es handelt sich um eine stark verbuschte Brache mit einer Gesamtgröße von 17 590 m². Als Aufwertungsmaßnahme sind ca. $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Gebüsche/Gehölze von der Fläche zu entfernen und eine extensive Wiese zu entwickeln. Zur dauerhaften Erhaltung des offenen Charakters der Fläche ist die Wiese in regelmäßigen Abständen von aufkommendem Gehölzbewuchs zu befreien.



3. Sonstige Festsetzungen

- 3.1 Windenergieanlagen sind möglichst mit einem geschlossenen Mast auszubilden.
- 3.2 Die Farbe der Windenergieanlagen wird auf lichtgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Glanzgraden festgesetzt.
- 3.3 Eine Nummerierung der Windenergieanlagen ist in 1 m hohen schwarzen Zahlen auszuführen. Die Oberkante der Beschriftung liegt 2,50 m über der gewachsenen Geländeoberfläche.



4. Hinweise

4.1 Hinweise der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und im Beeinflussungsbereich der Windenergieanlagen (WEA) befinden sich folgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

- 20 kV-Starkstromfreileitung Pos. 085-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602915 bis Mast Nr. 602924
- 20 kV-Starkstromfreileitung Pos. 149-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602921 bis Mast Nr. 602541.

Vor Errichtung/Änderung der Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Bezug auf diese Freileitungen eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber am erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung/Änderung der Windenergieanlagen erfolgen.

4.2 Allgemeine Hinweise zu Boden und Baugrund

Es wird bei Eingriffen in den Baugrund auf die allgemeinen einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) hingewiesen. Es werden objektbezogen Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Steillagen ist der Untergrund auf eventuellen Stein-schlag- und Rutschungsgefährdung zu überprüfen.

4.3 Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE)

Folgende Punkte sind bei der Errichtung der Windenergieanlagen inklusive Nebenanlagen und Zufahrten zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Maßnahmen für Leitungs- und Baumaßnahmen an den Standorten hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauräger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der GDKE zu gegebener Zeit, vier Wochen im Voraus, den Beginn der Arbeiten gemeinsam zu terminieren, damit das GDKE diese überwachen können.
2. Im Bereich der Standorte und der Nebenanlagen ist auf das Baufenster der Mutterbodenabtrag mit geeignetem Gerät (Bagger mit breitem zahnlosem Böschungskübel) separat durchzuführen und terminlich mit der GDKE abzustimmen.
3. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. 2008 S. 301 ff.) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.



4. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie, Speyer.
5. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.
6. Die Kosten für eventuelle Rettungsgrabungen sind vom Betreiber zu übernehmen.

Die Punkte 1 bis 6 sind auch in die Genehmigungen und Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Eventuell vorkommende Kleindenkmäler (wie z. B. Grenzsteine) dürfen nicht entfernt werden und müssen bei Bauarbeiten geschützt werden.

4.4 Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH

Bei der Errichtung von Erdungsanlagen sollte zu Telekommunikationsleitungen ein Abstand von 15 m eingehalten werden, um diese vor atmosphärischen Entladungen zu schützen. Auskunft erteilt die Deutsche Telekom Technik GmbH in 67433 Neustadt, Chemnitzer Straße 2.